

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1244

Solothurn: Änderung des Grundeigentümerbeitragsreglements mit Anpassung der Abwassergebühren

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 8. Januar 2016 ersucht die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn um Genehmigung des Grundeigentümerbeitragsreglements und der Anpassung der Abwassergebühren. Die Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn beschloss das Grundeigentümerbeitragsreglement und die Anpassung der Abwassergebühren am 8. Dezember 2015 (Protokollauszug vom 8. Dezember 2015).

2. Erwägungen

- 2.1 Die Änderung des Grundeigentümerbeitragsreglements mit der Reduktion der Gebühr für die Benützung und Amortisation des Kanalisationsnetzes von Fr. 2.10 auf Fr. 1.90 ist nicht zu beanstanden (§ 8 Abs. 1, Benützungsgebühren).
- 2.2 Das kantonale Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist am **1. Januar 2010** in Kraft getreten. § 117 GWBA lautet:

§ 117 Beiträge und Gebühren

Die Siedlungswasserwirtschaft wird finanziert durch:

- a. Grundeigentümerbeiträge;*
- b. einmalige Anschlussgebühren;*
- c. wiederkehrende Benützungsgebühren (**Grund-** sowie Verbrauchsgebühren);*
- d. Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.*

Nach § 175 Abs. 1 GWBA besteht nach den Übergangsbestimmungen die Pflicht, spätestens bis am 1. Januar 2012 anzupassen:

„Träger im Sinne von § 91 haben ihre Abgabenreglemente (§ 121), soweit notwendig, innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes an die Bestimmungen über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft anzupassen.“

Die Stadt Solothurn wird deshalb aufgefordert, die Grundgebühr Abwasser einzuführen und das Grundeigentümerbeitragsreglement bis Ende 2016 entsprechend anzupassen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten wird nicht genehmigt (nur als Hinweis).

- 2.3 Die Stadt Solothurn wird ausserdem gebeten, das Grundeigentümerbeitragsreglement in vierfacher Ausfertigung mit Originalunterschrift des Stadtpräsidenten und des Stadtschreibers nachzureichen. Ebenfalls ist das Datum des Gemeindeversammlungsbeschlusses für die vorliegende Änderung anzupassen.
- 2.4 Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Das Grundeigentümerbeitragsreglement wird mit der Änderung (§ 8 Abs. 1) gemäss den Erwägungen (Ziffer 2.1) genehmigt.
- 3.2 Das Stadtpräsidium Solothurn hat per 1. Januar 2017 eine Grundgebühr Abwasser im vorliegenden Reglement vorzusehen.
- 3.3 Das Stadtpräsidium wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement vier vom Stadtpräsidenten und Stadtschreiber originalunterzeichnete, geänderte Exemplare des Grundeigentümerbeitragsreglements bis 5. August 2016 zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Solothurn hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)
 Bau- und Justizdepartement (cn) (2)
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)
 Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)
 Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)
 Einwohnergemeinde Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Reglement (später)
 Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit 1 Reglement (später)